

Satzung

Geänderte Fassung vom 25. Januar 2019

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Umstädter Bücherraben e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Umstadt.
- 1.3 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.2 Der Verein fördert die Allgemeinheit selbstlos auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet i.S. von § 52.5 AO – Gemeinnützige Zwecke: die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere des Lesens.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (1) Durchführung und Förderung von Lesungen, Lese- und Vorleseaktionen etc.
 - (2) Öffentlichkeitsarbeit
 - (3) Initiierung und Förderung von sozialen, karitativen, mildtätigen und kirchlichen Projekten in und um Groß-Umstadt
 - (4) Veranstaltung von Spendenaktionen.

Daneben kann der Verein auch ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder auch Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der mildtätigen Zwecke vornehmen.

Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die auch der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins als Mitglied zu unterstützen.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Antrag soll Namen, Anschrift, Kontaktdaten und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Bei natürlichen Personen ist das Alter und bei Familien sind Namen und Alter jedes Familienmitglieds anzugeben. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. für den Minderjährigen.

- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Mit dem Aufnahmeantrag wird die vereinsinterne Nutzung der Daten anerkannt.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu wird eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder benötigt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und wird mit der Zustellung wirksam. Ein Ausschluss ist auch gültig mit der Bestätigung der Post durch Einschreiben.

Bei Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses zu erheben. Nach Einspruch bis zur Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

Zu d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat. Der Ausschluss darf erst zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden, wenn das Mitglied auf die Mahnung nicht reagiert hat, obwohl der Ausschluss ausdrücklich darin angedroht worden ist. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, den Jahresbeitrag im Voraus bis spätestens Ende April des Jahres zu leisten. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist

ausgeschlossen. Der Vorstand kann der Stundung des Beitrags auf schriftlichen Antrag zustimmen.

- 5.2 Über die Höhe, Fälligkeit und Staffelung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Die Mitglieder als Solidargemeinschaft zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beiträge können an der Leistungsfähigkeit der Mitglieder ausgerichtet werden und auch in Werk- oder Dienstleistungen bestehen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Diese Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anordnungen des Vereins sind für Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 6.2 Änderungen der Kontakt- und Kontodaten müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.
- 6.3 An der Willensbildung im Verein kann jedes Mitglied gemäß den Bestimmungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

7. Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand (Beisitzer)
- d) 2 Kassenprüfer

8. Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) Der 1. Vorsitzende
 - b) Der 2. Vorsitzende
 - c) Der Schriftführer
 - d) Der Schatzmeister
- 8.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
 - 8.2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 - 8.3 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Das Ende der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.

Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind der 2. Vorsitzende und der Schriftführer bei der ersten Wahl nur auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Danach findet die getrennte Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden im zweijährigen Rhythmus statt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung von eigenen Beschlüssen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Erstellung von Beschlussprotokollen der Mitgliederversammlungen
 4. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts des Vereins
 5. Beschluss über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 6. Benennung von Beisitzern
 7. Einberufung von Vorstandssitzungen

9. Beschlussfassung des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 9.2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben.
- 9.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat unter Beifügung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder auf elektronischem Weg einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass verspätet eingereichte Anträge behandelt werden. Sie ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- 10.3 Sollten die Satzungsbestimmungen durch mögliche Auflagen des Vereinsregister führenden Gerichts oder der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Erlangung der Gemeinnützigkeit Änderungen und Ergänzungen erfordern, ermächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand, diese Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 10.5 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Eine Satzungsänderung ist mit der Einberufung der Mitgliederversammlung anzukündigen, außerdem ist der Gegenstand der Satzungsänderung zu benennen.
- 10.6 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 10.8 Für die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 10.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über ordentliche entsprechend.

11. Erweiterter Vorstand (Beisitzer)

Der Vorstand kann natürliche Personen, die den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen, für die Dauer von einem Jahr als Beisitzer berufen. Die Beisitzer sollen entsprechend ihrem Wissensstand den Entscheidungsgremien zur Verfügung stehen. Wiederberufung ist möglich. Ein Beisitzer kann jederzeit durch den Vorstand abberufen werden.

12. Kassenprüfer

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für das laufende Geschäftsjahr zwei Mitglieder zu Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- 12.2 Diese haben die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben des Vereins anhand der Buchhaltung auf ihre Satzungsmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung wirtschaftlicher Grundsätze hin zu prüfen. Zur Prüfung sind den Kassenprüfern vom Vorstand sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen und Fragen umfassend zu beantworten. Sie berichten dem Vorstand vorab, wenn sie Mängel festgestellt haben.
- 12.3 Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr, für das sie gewählt wurden, und die Entlastung des Vorstands beschließt. Sie sprechen eine Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung aus.

13. Geschäftsordnung

Allgemeine Anweisungen und Durchführungen im Rahmen dieser Satzung für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln. Diese und weiterführende Ergänzungen oder Änderungen sind mit einstimmigem Beschluss des gesamten Vorstands möglich.

14. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 14.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und be- oder verarbeitet.
- 14.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 14.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten.
- 14.4 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

15. Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Anwesenden der Mitgliederversammlung.
- 16.2 Im Fall der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 16.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Umstadt zur aufstockenden Förderung der Stadtbücherei, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden hat.

Hinweis:

Die Personen in dieser Satzung werden als Menschen angesehen; es wird daher auf eine Unterscheidung zwischen weiblicher und männlicher Schreibweise verzichtet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. Oktober 2018 verabschiedet und die Änderungen vom 25.01.2019 von allen Gründungsmitgliedern bestätigt.